

Hochschulgesetz 2005

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hoch- schulgesetz 2005 – HG) idF von BGBl. I Nr. 30/2006 idF BGBl. I Nr. 71/2008, 134/2008, 47/2010, 73/201, 78/2013, 124/2013, 21/2015, 38/2015, 56/2016, 129/2017, 138/2017, 32/2018, 56/2018, 101/2018, 101/2020, 19/2021, 20/2021, 93/2021, 177/2021.

1. Hauptstück

Organisationsrecht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Organisation der nachstehend genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie das Studium an diesen:

- 1. Pädagogische Hochschule Kärnten,**
- 2. Pädagogische Hochschule Niederösterreich,**
- 3. Pädagogische Hochschule Oberösterreich,**
- 4. Pädagogische Hochschule Salzburg,**
- 5. Pädagogische Hochschule Steiermark,**
- 6. Pädagogische Hochschule Tirol,**
- 7. Pädagogische Hochschule Vorarlberg,**
- 8. Pädagogische Hochschule Wien,**
- 9. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.**

(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters die staatliche Anerkennung von

- 1. Bildungseinrichtungen als private Pädagogische Hochschulen und**
- 2. Studienangeboten als private Hochschullehrgänge.**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011) bleiben unberührt.

(3) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), BGBl. Nr. 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

I. Zur Entstehungsgeschichte der PH¹:

Mit dem Inkrafttreten des SchOG² im Jahr 1962 und den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen wurde eine Neugestaltung der Lehrerausbildung³ für die APS in Österreich vorgenommen.⁴ Eine gesetzliche Regelung zur Schaffung einer „inneren Struktur“ für die PädAk gab es bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wobei sich das Studienrecht lediglich an zahlreichen ministeriellen Erlässen orientierte.⁵ Die vormaligen Lehrerbildungsanstalten waren im Sinne der gesetzlichen Auslegung 5-jährige „mittlere Schulen“, die mit der Reifeprüfung abschlossen, wobei die eigentliche Lehrbefähigung für das Volksschullehramt erst nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrpraxis vor einer Prüfungskommission erfolgte.⁶ Für das HS- und SS-Lehramt waren neben einer zusätzlichen Schulpraxis z.T. die autodidaktische Erlernung von pädagogischen Grundsätzen sowie die Absolvierung vor einer weiteren Prüfungskommission erforderlich.⁷ Eine Sonderstellung nahmen die Ausbildungsmöglichkeiten für den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fachunterricht ein. Anstelle der Bildungsanstalten für Lehrer wurden an den mittleren und höheren berufsbildenden Schulen die Berufspädagogischen Lehranstalten eingerichtet. Für den land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungszweig wurden die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten gegründet.⁸ Für diese Zweige wurde gleichzeitig eine Institutsstruktur geschaffen.⁹

¹ Einen ersten groben Überblick über die historische Entwicklung der PH am Beispiel der Lehrerbildung in Vorarlberg bietet etwa *Pädagogische Hochschule Vorarlberg [Hrsg.]*, Festschrift zur Gründung 2007 (Feldkirch 2007), S. 53-60.

² BGBl. Nr. 242/1962.

³ In diesem Kommentar wird lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen diese auch stets die weibliche Form. Es wurde bewusst auf die Gender-Schreibweise zugunsten der leichteren Lesbarkeit verzichtet.

⁴ Einen wichtigen historischen Überblick bis 1968 liefert *Hermann Schnell*, 100 Jahre Pädagogisches Institut der Stadt Wien (Wien/München 1968), S. 122ff.

⁵ *Mario Kostal*, Hochschulgesetz 2005 – Kurzkomentar (Graz 2006), S. 3.

⁶ *Felix Jonak/Gerhard Münster*, Die Pädagogische Hochschule (Hochschulgesetz 2005)⁵ (Zirl 2013/2014), S. 15.

⁷ Ebenda.

⁸ *Jonak/Münster*, Hochschule, S. 15. Das Gesetz trat mit 1.9.1967 in Kraft, siehe dazu BGBl. Nr. 175/1966.

⁹ Dazu zählten die PI, die BPI sowie die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute.

Im Jahr 1971 kam es aufgrund der 4. SchOG-Novelle¹⁰ an den PädAk zur Einrichtung von sechssemestrigen Ausbildungslehrgängen als Schulversuche für die Lehrämter an HS, PTS und SS, welche 1976 in das Regelschulwesen überführt wurden.¹¹ Durch die 5. SchOG-Novelle¹², welche mit 1.9.1976 in Kraft trat, wurden die Berufspädagogischen Lehranstalten in sechssemestrige Berufspädagogische Akademien umgewandelt, wobei zehn Jahre später dieser Umwandlungsprozess auch mit den Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten vollzogen wurde.¹³ Im Jahr 1983 erfolgte die Zusammenführung der PI und BPI zu PI für alle Primar- und Sekundarschulen.¹⁴

Durch die Einführung des AStG¹⁵ im Jahr 1999 kam es zu einer ersten stärkeren Orientierung in Richtung Hochschule, zumal durch jene gesetzlichen Regelungen eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Akademien im Rahmen der Autonomie erfolgte.¹⁶ Ferner sah es die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe innerhalb von acht Jahren vor, was schlussendlich mit dem Bundesgesetz über die Organisation der PH und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)¹⁷ erfolgte.¹⁸ Zu Recht erfasste dieses Gesetz keine weitreichenden Änderungen hin zu einem Hochschulwesen für Pädagogische Berufe, wenngleich sich der Gesetzgeber durch diese achtjährige Frist selbst einer Beschränkung unterworfen hatte.¹⁹

Das BG über die Organisation der PH und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)²⁰ sah die Eingliederung aller Akademien für die Lehreraus- und Weiterbildung,²¹ also insgesamt 51 Institutionen, im Sinne einer Effizienzsteigerung sowie einer wissenschaftlichen Höherqualifizierung vor, wobei die Bezeich-

¹⁰ BGBl. Nr. 234/1971.

¹¹ *Jonak/Münster*, Hochschule, S. 16.

¹² BGBl. Nr. 323/1975.

¹³ *Helmut Seel*, Einführung in die Schulgeschichte Österreichs (Innsbruck/Wien/Bozen 2010), S. 186.

¹⁴ *Markus Juranek*, Das Hochschulrecht auf dem Prüfstand der Praxis (Wien 2013), S. 75, in: *Günther Löschnigg [Hrsg.]*, Öffentliche Pädagogische Hochschulen aus rechtlicher Sicht (Wien 2013)

¹⁵ *Werner Hauser/Mario Kostal/Manfred Novak*, Neuerungen im Hochschulrecht (Wien 2000), S. 52 (56), in: JAP 2000/2001.

¹⁶ *Werner Hauser/Dietmar Dragaric*, Pädagogische Hochschulen (Wien/Graz 2012), S. 389, in: *Walter Berka/Christian Brünner/Werner Hauser [Hrsg.]*, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts² (Wien/Graz 2012). Siehe auch *Siegi Stemer*, Aus mehreren Lehrerbildungen wird eine Hochschule – wichtiges Etappenziel (Innsbruck/Wien/Bozen 2012), S. 27ff., in: *Gabriele Böheim-Galehr/Ruth Allgäuer [Hrsg.]*, Perspektiven der PädagogInnenbildung in Österreich – Ivo Brunner zum 60. Geburtstag (Innsbruck/Wien/Bozen 2012)

¹⁷ BGBl. I Nr. 30/2006.

¹⁸ 1198 d.B. XXII. GP.

¹⁹ *Hauser/Dragaric*, Hochschulen, S. 389.

²⁰ BGBl. I Nr. 30/2006.

²¹ *Seel*, Schulgeschichte, S. 189ff.

nung „PH“ auf Basis von internationalen Standards ausgewählt wurde, um eine leichtere Vergleichbarkeit zu ermöglichen.²² Man kann daher auch von Hochschulen *sui generis* sprechen.²³

Das HG wurde insgesamt dreizehn Mal²⁴ novelliert, zuletzt durch BGBl. I Nr. 101/2018. Jene letzte Novelle führte zur Anpassung des Studienrechtes an die universitären Regelungen iSd. UG.²⁵

II. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird in § 1 Abs. 1 und 2 entsprechend umschrieben und zeigt, dass das HG nur für die PH, welche in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 taxativ aufgezählt sind, unmittelbar zur Anwendung gelangt. Bei den anerkannten PPH muss eine Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Anwendung erfolgen. So kommen die §§ 4 bis 7 sowie § 83 Abs. 5 auch für PPH unmittelbar zur Anwendung, während eine Vielzahl an weiteren Bestimmungen zumindest eine mittelbare Bedeutung beigemessen wird.²⁶ So haben private Institutionen und Interessierte die Möglichkeit, solche Einrichtungen zu führen und zu betreiben. Insbesondere Kirchen und anerkannte Religionsgesellschaften nützen diese Möglichkeit, was mitunter als Einsparungspotential für die Zukunft gesehen wird.²⁷

Als internationale Rechtsgrundlage, um eine PPH mit religiösem Hintergrund begründen zu können, ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich,²⁸ insbesondere der dazugehörige Zusatzvertrag („Schulvertrag“), zu nennen.²⁹ Für die Evangelische Kirche³⁰ sowie für die Griechisch-Orientalische Kirche³¹ sind ähnliche Regelungen vorgesehen, wo-

²² *Jonak/Münster*, Hochschule, S. 17.

²³ *Dagmar Hackl*, Pädagogische Hochschulen – persönliche Gedanken über die Gründungsjahre (Wien/Innsbruck/Bozen 2012), S. 234ff., in: *Gabriele Böheim-Galehr/Ruth Allgäuer [Hrsg.]*, Perspektiven der PädagogInnenbildung in Österreich – Ivo Brunner zum 60. Geburtstag (Innsbruck/Wien/Bozen 2012)

²⁴ BGBl. I Nr. 30/2006 idF. BGBl. I Nr. 71/2008, 134/2008, 47/2010, 73/2011, 78/2013, 124/2013, 21/2015, 38/2015, 56/2016, 129/2017, 138/2017, 32/2018, 56/2018.

²⁵ *Jonak/Münster*, Hochschule, S. 20f.

²⁶ Dies wird im Rahmen der vorliegenden Darstellung vom Autor entsprechend berücksichtigt.

²⁷ *Werner Hauser*, Pädagogisches Hochschulgesetz samt 10 Anhängen und ausführlichen Anmerkungen nach dem Stand vom 13.3.2006 (Wien 2006), S. 27. In verschiedensten Kommentaren wird die Errichtung von PPH als „ausbaufähiges Einsparungspotential“ klassifiziert. Diese Meinung ist nach Ansicht des Autors abzulehnen, da die bisherigen praktischen Erfahrungswerte des BMBWF diesen Ansatz nicht bestätigt haben.

²⁸ *Hedwig Rathmeier*, Schulrechtsentwicklung und Verwaltungsreform (Wien 1994), S. 34ff., in: *Georg Becker/Friedrich Lachmayer/Günter Oberleitner [Hrsg.]*, Gesetzgebung zwischen Politik und Bürokratie (Wien 1994).

²⁹ BGBl. Nr. 273/1962 idF. BGBl. Nr. 289/1972.

³⁰ BGBl. Nr. 182/1961.

³¹ BGBl. Nr. 229/1967.

bei diese Bestimmungen iSd. Grundsatzes der Gleichbehandlung auf alle staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften anzuwenden sind.³²

§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 zählt alle PH taxativ auf, während für die anerkannten PPH lediglich eine gesetzliche Umschreibung gegeben ist. Folglich können – ohne gesetzliche Änderung – keine weiteren PH gegründet werden, während anerkannte PPH sowie HSLG ohne weitere gesetzliche Voraussetzungen angeboten werden können.³³ Zwar hätte der Bund die Möglichkeit, eine dienstliche Ausbildung für sich bereits im Dienst befindliche Bundeslehrer einzurichten, jedoch sind die PH aufgrund des § 8 dazu verpflichtet, entsprechende Bildungsangebote für jene Bediensteten anzubieten. Im Zuge der eigenen Rechtspersönlichkeit können diese Fort- und Weiterbildungsangebote auch für die Länder oder für die Träger von Privatschulen organisiert werden.³⁴

Ein wichtiger Aspekt sind die strukturellen und organisatorischen Komponenten der PPH, zumal die Studienabschlüsse die gleiche Qualität wie an PH aufweisen müssen und die Studienpläne sowie die Kriterien des Studienrechtes im vollen Umfang einzuhalten sind.³⁵

Aufgrund der regionalen Verfügbarkeit von Studienangeboten sowie etwaiger kritischer Größen erschien es für den Gesetzgeber angebracht, in jedem Bundesland eine PH anzubieten.³⁶ Das Burgenland wird in der Auflistung nicht erfasst, da der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Umwandlung der „Stiftung der Privaten PädAk Burgenland“ in die „Stiftung PPH Burgenland“ bereits vorgesehen hatte. Es handelt sich dabei um eine Stiftung, die von der Republik Österreich, vom Land Burgenland sowie der Diözese Eisenstadt³⁷ erhalten wird. Deshalb kann sie nicht als öffentlicher Standort angeführt werden.³⁸ Die Spezialstellung zeigt sich vor allem durch § 5 Abs. 2, da in jener Bestimmung auf die sprachlichen Aspekte im Sinne des MindSchG Bgld³⁹ sowie auf Ausnahmen im Bereich der Anerkennung aufgrund der geringen Studierendenzahlen bezogen wird.⁴⁰

Die eigenständige HAUP wird unter Z 9 erfasst und untersteht dem BMNT

³² Zur Frage, warum Kirchlich-Pädagogische Hochschulen benötigt werden, siehe *Regina Brandl*, Bildung – ein „Kerngeschäft“ der Kirche (Innsbruck/Wien/Bozen 2012), in: *Gabriele Böheim-Galehr/Ruth Allgäuer [Hrsg.]*, Perspektiven der PädagogInnenbildung in Österreich – Ivo Brunner zum 60. Geburtstag (Innsbruck/Wien/Bozen 2012), S. 232.

³³ Grund dafür ist der Wortlaut des Art. 14 B-VG, siehe dazu *Heinz Schäffer [Hrsg.]*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze [86. EL] (Wien 2018), B-VG 1, S. 51ff.

³⁴ *Kostal*, HG, S. 28. *Jonak/Münster*, Hochschule, S. 33.

³⁵ *Hauser/Dragaric*, Hochschulen, S. 389.

³⁶ 1167 d.B. XXII. GP.

³⁷ 50% Bund, 25% Land Burgenland und 25% Diözese Eisenstadt.

³⁸ *Hauser*, HG, S. 26.

³⁹ BGBl. Nr. 641/1994 idF. BGBl. I Nr. 138/2017.

⁴⁰ *Hauser/Dragaric*, Hochschulen, S. 391.